



Neue Regelungen für den Trainings- und Wettkampfbetrieb

Mit Gültigkeit vom 16. August 2021 wurde die Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg fortgeschrieben. Sie sieht KEINE Inzidenzstufen mehr vor. Stattdessen wird von immunisierten und nicht-immunisierten Personen gesprochen.

Der Veranstalter muss ein Hygienekonzept erstellen. Das bedeutet, es ist schriftlich darzustellen, wie die Hygienevorgaben umgesetzt werden sollen. Dazu zählt insbesondere:

- Die Regelung von Personenströmen und Warteschlangen (der Mindestabstand von 1,5 Metern wird weiterhin empfohlen).
- Die regelmäßige und ausreichende Lüftung von Innenräumen.
- Die regelmäßige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen.
- Die rechtzeitige und verständliche Information der Sportler:innen und Zuschauer:innen über die geltenden Hygienevorgaben.
- Auf Verlangen müssen die Verantwortlichen das Hygienekonzept der zuständigen Behörde vorlegen und über die Umsetzung Auskunft erteilen.

Regelungen für Sportler:innen und Zuschauer:innen

- Beim Training und Wettkampf in geschlossenen Räumen gilt die 3G-Regel, dass heißt jede Person ab 6 Jahren bzw. die nicht eingeschult ist, ist verpflichtet einen Test-, Impf- oder Genesenennachweis zu erbringen. Der Test darf nicht älter als 24 Stunden sein.
- Der Mindestabstand von 1,5 Metern wird weiterhin empfohlen.
- Schülerinnen und Schüler gelten als getestete Person, da sie in der Schule getestet werden.
- Ein Corona-Test darf auch
 - vor Ort unter Aufsicht der/des Veranstalterin/Veranstalters durchgeführt werden,
 - im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes durch Personal, das die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung besitzt, erfolgen oder
 - von einem Leistungserbringer nach § 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung (Corona-Teststation) vorgenommen oder überwacht werden.
- Sofern gerade kein Sport getrieben wird, gilt in geschlossenen Räumen die Maskenpflicht; im Freien, wenn nicht dauerhaft ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten werden kann, gilt ebenfalls die Maskenpflicht.
- Die Kontaktdaten der Sportler:innen und Zuschauer:innen müssen dokumentiert werden. Dazu zählen Vor- und Nachname, Anschrift, Datum und Zeitraum der Anwesenheit und sofern vorhanden die Telefonnummer. Dies kann entweder mit einschlägigen Apps wie Luca oder Event Tracer auch analog auf Papier erfolgen. Wer seine Kontaktdaten nicht oder nicht vollständig angeben möchte, darf am Training/Wettkampf nicht teilnehmen bzw. an keiner Veranstaltung als Zuschauer teilnehmen.
- Nicht-immunisierte Personen im Sinne von § 5 CoronaVO, die Sport im Freien ausüben, dürfen die Toiletten einer Sportanlage auch ohne Testnachweis benutzen, nicht jedoch Gemeinschaftseinrichtungen wie Umkleiden, Duschen oder Aufenthaltsräume.
- Der Veranstalter ist für die Einhaltung der Vorgaben verantwortlich.

Am 22. August ist zudem die neue [Corona-Verordnung Sport](#) in Kraft getreten.